

**RICHTLINIEN ZUM INTERNATIONALEN SCHUTZ:
Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls
von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die
Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen**

UNHCR gibt diese Richtlinien in Wahrnehmung seines Mandats gemäß der *Satzung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge* von 1950 sowie gestützt auf Artikel 35 des *Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* und Artikel II des dazugehörigen *Protokolls von 1967* heraus. Die vorliegenden Richtlinien ergänzen das *UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* (1979, Neuauflage, Genf, Januar 1992). Sie sollten zusätzlich gelesen werden in Verbindung mit den *Richtlinien zum internationalen Schutz zur geschlechtsspezifischen Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* (HCG/GIP/02/01) sowie den *Richtlinien zum internationalen Schutz zur „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, beide vom 7. Mai 2002.

Diese Richtlinien sollen als Leitlinien bei der Rechtsauslegung für Regierungen, Vertreter¹ der Rechtsberufe, Entscheidungsträger und die Richterschaft sowie für UNHCR-Mitarbeiter dienen, die vor Ort mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft befasst sind.

¹ Wird in dem folgenden Text nur die männliche Form verwendet, so soll dies lediglich der leichteren Lesbarkeit dienen. Männer und Frauen sind jedoch gleichermaßen gemeint.

Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen

I. EINLEITUNG

1. Der Menschenhandel, dessen hauptsächliches Ziel es ist, durch die Ausbeutung von Menschen Profit zu machen, ist völkerrechtlich verboten und in der nationalen Gesetzgebung einer wachsenden Zahl von Staaten unter Strafe gestellt. Obwohl die Bandbreite der Handlungen, die unter die Definition des Menschenhandels fallen, zwischen den nationalen Rechtsordnungen variiert, tragen die Staaten die Verantwortung, Menschenhandel zu bekämpfen und dessen Opfer zu schützen und zu unterstützen.

2. Das Thema Menschenhandel hat in den vergangenen Jahren erhebliche Aufmerksamkeit erfahren, ist jedoch kein neuzeitliches Phänomen. Seit Ende des 19. Jahrhunderts waren zahlreiche rechtliche Instrumentarien darauf ausgerichtet, gegen verschiedene Arten und Erscheinungsformen des Menschenhandels vorzugehen.² Diese Instrumentarien sind weiterhin in Kraft und für das heutige Verständnis des Menschenhandels, und wie dieser am besten zu bekämpfen ist, von Bedeutung. Das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels aus dem Jahre 2000 (nachfolgend „Menschenhandelsprotokoll“ genannt)³, das das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aus dem Jahre 2000 (nachfolgend „Übereinkommen gegen grenzüberschreitende Kriminalität“ genannt)⁴ ergänzt, enthält eine internationale Definition des Menschenhandels. Dies stellt bei den Bemühungen, den Menschenhandel zu bekämpfen und die vollständige Einhaltung der Rechte der vom Menschenhandel betroffenen Personen zu gewährleisten, einen wichtigen Fortschritt dar.

3. Menschenhandel im Rahmen von sexueller Ausbeutung ist gut belegt und betrifft hauptsächlich Frauen und Kinder, die zur Prostitution oder anderen Formen der sexuellen Ausbeutung gezwungen werden.⁵ Jedoch ist Menschenhandel nicht auf

² Schätzungsweise wurden zwischen 1815 und 1957 etwa 300 internationale Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei in ihren verschiedenen Formen geschlossen, unter anderem das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Handels mit weißen Sklaven (1910), das Übereinkommen über Sklaverei (1926), die Erklärung zur allgemeinen Abschaffung des Sklavenhandels (1915), die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer (1949), das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (1956).

³ In Kraft getreten am 25. Dezember 2003.

⁴ In Kraft getreten am 29. September 2003.

⁵ Bedenkt man, dass Frauen und Mädchen unter den Opfern des Menschenhandels überwiegen, so ist das Geschlecht [„gender“] ein maßgeblicher Faktor bei der Bewertung ihrer Anträge auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus. Siehe ferner, UNHCR, „Richtlinien zum internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ (nachfolgend „UNHCR-Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung“ genannt), HCG/GIP/02/01, 7. Mai 2002, Randnummer 2.

sexuelle Ausbeutung oder Frauen begrenzt. Er umfasst zumindest auch Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, Sklaverei oder der Sklaverei ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen.⁶ Abhängig von den Umständen kann Menschenhandel ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und, in bewaffneten Konflikten, ein Kriegsverbrechen darstellen.⁷ Ein gemeinsames Merkmal aller Formen des Menschenhandels ist die unzureichende Beachtung der Menschenrechte und Würde der Opfer, die als im Eigentum ihrer Händler stehende Ware behandelt werden.

4. In gewisser Hinsicht ähnelt der Menschenhandel dem Schmuggel von Migranten, der Gegenstand eines anderen Protokolls zum Übereinkommen gegen grenzüberschreitende Kriminalität ist.⁸ Ebenso wie der Menschenhandel findet der Schmuggel von Migranten unter gefährlichen und/oder erniedrigenden Umständen statt, die mit Menschenrechtsverletzungen verbunden sind. Schmuggel beruht nichtsdestotrotz im Wesentlichen auf einer freiwilligen Handlung, die die Zahlung einer Gebühr an den Schmuggler für die Leistung eines spezifischen Dienstes mit sich bringt. Die Beziehung zwischen Migrant und Schmuggler endet in der Regel entweder mit der Ankunft des Migranten an seinem Zielort oder damit, dass die Person unterwegs ausgesetzt wird. Opfer von Menschenhandel unterscheiden sich von geschmuggelten Migranten durch die typischerweise lange Dauer der erlittenen Ausbeutung, einschließlich schwerer und fortwährender Verletzungen ihrer Menschenrechte durch ihre Menschenhändler. Schmugglerringe und Menschenhändleringeringe sind dennoch häufig eng miteinander verwandt, indem sie beide die Verletzbarkeit von Personen ausnutzen, die internationalen Schutz oder den Zugang zu Arbeitsmärkten im Ausland suchen. Irreguläre Migranten, die sich auf die Dienste, die von ihnen bereitwillig beauftragten Schmugglern verlassen, können auch Opfer von Menschenhandel werden, wenn sich die ursprünglich begehrten Dienste in missbräuchliche und ausbeuterische Fälle von Menschenhandel verwandeln.

5. UNHCR befasst sich im Wesentlichen in zweifacher Weise mit dem Problemkreis Menschenhandel. Erstens ist UNHCR dafür verantwortlich sicherzustellen, dass Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene (IDPs), Staatenlose und andere Personen in flüchtlingsähnlichen Situationen nicht dem Menschenhandel zum Opfer fallen. Zweitens ist UNHCR dafür verantwortlich sicherzustellen, dass Personen, die Opfer von Menschenhandel wurden und befürchten bei der Rückkehr in ihr Heimatland verfolgt zu werden, oder Personen, die befürchten Opfer von Menschenhandel zu werden und deren Ersuchen um internationalen Schutz unter die Flüchtlingsdefinition des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (nachstehend „Genfer Flüchtlingskonvention“ genannt) fällt, als Flüchtlinge anerkannt werden und ihnen der entsprechende internationale Schutz gewährt wird.

6. Nicht alle Opfer oder potentiellen Opfer von Menschenhandel fallen in den Anwendungsbereich der Flüchtlingsdefinition. Um als Flüchtling anerkannt zu werden, müssen alle Merkmale der Flüchtlingsdefinition erfüllt sein. Die vorliegenden Richtlinien

⁶ Siehe Artikel 3 a) des Menschenhandelsprotokolls, zitiert in Randnummer 8 unten.

⁷ Siehe zum Beispiel Artikel 7 (1) (c), 7 (1) (g), 7 (2) (c) und 8 (2) (xxii) des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (1998), A/CONF. 183/9, die insbesondere auf „Versklavung“, „sexuelle Sklaverei“ und „erzwungene Prostitution“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verweisen.

⁸ Protokoll gegen den Schmuggel von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg (in Kraft getreten am 28. Januar 2004).

sind als Orientierungshilfe bei der Anwendung des Artikels 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention auf Opfer oder potentielle Opfer von Menschenhandel gedacht. Sie erfassen auch die Sachverhalte hinsichtlich der Opfer von Menschenhandel, die sich im Zusammenhang mit dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen sowie dem Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit ergeben. Der in diesen Richtlinien dargelegte Schutz der Opfer oder potentiellen Opfer des Menschenhandels ist von dem in Abschnitt II des Menschenhandelsprotokolls vorgesehenen Schutz zu unterscheiden und ergänzt diesen.⁹

II. INHALTLICHE ANALYSE

a) Definitionsfragen

7. Die primäre Funktion des Übereinkommens gegen grenzüberschreitende Kriminalität und der ergänzenden Protokolle gegen Menschenhandel und Schmuggel ist die Verbrechensbekämpfung. Sie zielen darauf ab, kriminelle Handlungen zu definieren und die Staaten dabei anzuleiten, wie diese Handlungen am besten zu bekämpfen sind. Auf diese Weise bieten sie gleichwohl eine hilfreiche Orientierung bei einigen Aspekten des Opferschutzes und stellen daher einen nützlichen Ausgangspunkt für jegliche Analyse eines aus dem Menschenhandel resultierenden Bedarfs an internationalem Schutz dar.

8. Artikel 3 des Menschenhandelsprotokolls lautet:

„Im Sinne dieses Protokolls

- (a) bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch die Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;
- (b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;

⁹ Abschnitt II des Menschenhandelsprotokolls betrifft den Schutz von Opfern von Menschenhandel und deckt unter anderem die folgenden Bereiche ab: den Schutz der Privatsphäre und der Identität der Opfer; Information der Opfer über die maßgeblichen gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren; Hilfestellungen, um ihnen zu ermöglichen, ihre Ansichten und Belange in den geeigneten Phasen innerhalb eines Strafverfahrens gegen die Straftäter vorzubringen; Unterstützung der Opfer bei ihrer physischen, psychischen und sozialen Genesung; Erlaubnis zum vorübergehenden oder dauerhaften Verbleib auf dem Territorium; Rückführung der Opfer unter angemessener Berücksichtigung ihrer Sicherheit; andere Maßnahmen.

- (c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- (d) bezeichnet der Ausdruck „Kind“ Personen unter achtzehn Jahren.“

9. Das Menschenhandelsprotokoll definiert somit den Menschenhandel anhand von drei grundlegenden und miteinander verbundenen Gruppen von Merkmalen:

Die Handlung: Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen;

Das Mittel: Durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder die Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat;

Der Zweck: Ausbeutung des Opfers, die mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen umfasst.¹⁰

10. Ein wichtiger Aspekt dieser Definition ist das Verständnis des Menschenhandels als ein aus einer Reihe von zusammenhängenden Handlungen bestehender Prozess, und nicht als eine einzelne Handlung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Sobald die Opfer unter Kontrolle gebracht wurden, werden sie üblicherweise an einen Ort verbracht, an dem es einen Markt für ihre Dienste gibt. An diesem Ort mangelt es ihnen oft an den sprachlichen Kenntnissen und anderem grundlegenden Wissen, das ihnen ermöglichen würde, Hilfe zu suchen. Obwohl diese Handlungen alle innerhalb der Grenzen eines Landes stattfinden können,¹¹ ist es ebenso möglich, dass sie auch über Grenzen hinweg geschehen, wenn nämlich das Anwerben in einem Land stattfindet und die Aufnahme des Opfers und dessen Ausbeutung in einem anderen Land geschehen. Dem gesamten Prozess liegt die Absicht zugrunde, die betreffende Person auszubeuten, ob nun eine internationale Grenze überschritten wird oder nicht.

¹⁰ Für die Zwecke dieser Richtlinien wird die Definition des Menschenhandelsprotokolls verwendet, da sie den derzeitigen internationalen Konsens über den Begriffsinhalt des Menschenhandels darstellt. Um die rechtliche Bedeutung der in der Definition des Protokolls verwendeten Begriffe vollständig zu verstehen, ist es jedoch notwendig, zudem auf andere rechtliche Instrumente Bezug zu nehmen, zum Beispiel eine Reihe von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, einschließlich des Übereinkommens Nr. 29 über Zwangsarbeit (1930), des Übereinkommens Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (1957), des Übereinkommens Nr. 143 über Wanderarbeitnehmer (Ergänzende Regelungen) (1975) und des Übereinkommens Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999). Auf diese wird verwiesen im ersten Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, Frau Sigma Huda, E/CN.4/2005/71, vom 22. Dezember 2004, Randnummer 22. Ihr zweiter Bericht mit dem Titel „Integration of Human Rights of Women and a Gender Perspective“, E/CN.4/2006/62, vom 20. Februar 2006, geht auf dieses Thema in den Randnummern 31 bis 45 näher ein. Die Sonderberichterstatterin wurde im Jahr 2004 gemäß einem in der 60. Sitzung der Menschenrechtskommission geschaffenen neuen Mandat eingesetzt (Resolution 2004/110).

¹¹ Die Konvention des Europarates gegen Menschenhandel, aufgelegt zur Unterzeichnung seit Mai 2005, befasst sich unmittelbar mit der Frage des Menschenhandels innerhalb nationaler Grenzen.

11. Artikel 3 des Menschenhandelsprotokolls stellt fest, dass die Einwilligung des Opfers zu der beabsichtigten Ausbeutung unerheblich ist,¹² wenn eines der in der Definition genannten Mittel angewendet wird. Ist das Opfer ein Kind,¹³ so ist die Frage nach der Zustimmung erst recht unerheblich, da jede Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern zum Zweck der Ausbeutung eine Form des Menschenhandels darstellt, ungeachtet der angewandten Mittel.

12. Einige Opfer oder potentielle Opfer des Menschenhandels können unter die in Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltene Flüchtlingsdefinition fallen, und es kann ihnen daher internationaler Flüchtlingsschutz zustehen. Eine solche Möglichkeit ist nicht zuletzt in der in Artikel 14 des Menschenhandelsprotokolls enthaltenen Vorbehaltsklausel impliziert, die besagt:

„1. Dieses Protokoll berührt nicht die Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte und insbesondere, soweit anwendbar, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem darin verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung.¹⁴

2. Die in diesem Protokoll genannten Maßnahmen sind so auszulegen und anzuwenden, dass Personen nicht auf Grund dessen, dass sie Opfer des Menschenhandels sind, diskriminiert werden. Die Auslegung und Anwendung dieser Maßnahmen muss mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung im Einklang stehen.“

¹² Artikel 3 (b) des Menschenhandelsprotokolls. Siehe auch den zweiten Bericht der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, oben in Fußnote 9 zitiert, Randnummern 37 bis 43 über die „irrelevance of consent“.

¹³ Artikel 3 (c) des Menschenhandelsprotokolls entspricht dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes, in dem ein Kind als „Person unter achtzehn Jahren“ definiert wird.

¹⁴ Die Agenda für den Flüchtlingsschutz, A/AC.96/965/Add.1, 2002, Ziel 2, Maßnahme 2, fordert die Staaten auf, ihre Asylsysteme offen für Anträge von individuellen Opfern des Menschenhandels zu gestalten. Diese Auslegung der Vorbehaltsklausel des Artikels 14, wonach den Staaten die Verpflichtung auferlegt wird, die Bedürfnisse der Opfer von Menschenhandel nach internationalem Schutz zu berücksichtigen, wird durch Absatz 377 des der Konvention des Europarates beiliegenden Erläuternden Berichts verstärkt. Dieser stellt in Bezug auf Artikel 40 der Konvention fest:

Die Tatsache, ein Opfer von Menschenhandel zu sein, kann nicht das Recht, Asyl zu suchen und zu genießen, ausschließen, und die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass die Opfer von Menschenhandel angemessenen Zugang zu fairen und effizienten Asylverfahren haben. Die Mitgliedstaaten sollen, welche Schritte dafür auch immer notwendig sind, die vollständige Achtung des *Grundsatzes der Nichtzurückweisung* sicherstellen.

Zudem betonen die „Empfohlene[n] Grundsätze und Richtlinien über Menschenrechte und Menschenhandel“ des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR), dem Wirtschafts- und Sozialrat als Ergänzung zum Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorgelegt, E/2002/68/add.1, 20. Mai 2002, verfügbar unter www.ohchr.org/english/about/publications/docs/trafficking.doc, in Richtlinie 2.7 die Wichtigkeit der Zusicherung, dass Verfahren und Prozesse für die Prüfung der Asylanträge von Opfern von Menschenhandel (sowie von geschmuggelten Asylsuchenden) existieren und das Prinzip des *Non-Refoulement* geachtet und jederzeit aufrechterhalten wird.

13. Ein Gesuch um internationalen Schutz durch ein Opfer oder potentiell Opfer von Menschenhandel kann in einer Anzahl verschiedener Szenarien erfolgen. Das Opfer kann ins Ausland verbracht worden sein, kann seinem Händler entkommen sein und kann um den Schutz des Landes ersuchen, in dem es sich jetzt aufhält. Das Opfer kann innerhalb nationaler Grenzen im Rahmen von Menschenhandel verbracht worden, seinem Händler entflohen und ins Ausland geflohen sein, um internationalen Schutz zu beantragen. Die betroffene Person kann noch nicht Opfer von Menschenhandel geworden sein, aber befürchten, dies zu werden, und kann ins Ausland geflohen sein, um internationalen Schutz zu ersuchen. In all diesen Fällen muss die betroffene Person eine „begründete Furcht vor Verfolgung“ haben, verbunden mit einem oder mehreren Konventionsgründen, um als Flüchtling anerkannt zu werden.

b) Begründete Furcht vor Verfolgung

14. Was eine begründete Furcht vor Verfolgung darstellt, hängt von den speziellen Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.¹⁵ Man kann davon ausgehen, dass Verfolgung schwere Menschenrechtsverletzungen beinhaltet, einschließlich der Bedrohung von Leben und Freiheit sowie anderer Arten von schwerwiegender Schädigung oder untragbaren Notlagen, was unter Berücksichtigung der Ansichten, Gefühle und des psychologischen Profils des Asylsuchenden zu bewerten ist.

15. In dieser Hinsicht kann die Entwicklung des Völkerrechts in Richtung auf eine Kriminalisierung des Menschenhandels Entscheidungsträgern helfen, den Verfolgungscharakter verschiedener Handlungen im Zusammenhang mit Menschenhandel zu bestimmen. Die Asylanträge von Opfern oder potentiellen Opfern des Menschenhandels sollten daher eingehend geprüft werden, um festzustellen, ob die befürchtete Schädigung als Folge des erlebten oder erwarteten Menschenhandels im Einzelfall eine Verfolgung darstellt. Zu den Erfahrungen der Opfer von Menschenhandel zählen Formen schwerer Ausbeutung wie Entführung, Freiheitsberaubung, Raub, sexuelle Versklavung, erzwungene Prostitution, Zwangsarbeit, Entnahme von Körperorganen, physische Gewalt, Nahrungsentzug und Vorenthaltung von medizinischer Behandlung. Solche Handlungen sind schwere Menschenrechtsverletzungen, die im Allgemeinen eine Verfolgung darstellen.

16. In Fällen, in denen festgestellt wird, dass der von dem Asylsuchenden erlebte Menschenhandel eine einmalige Erfahrung war, die sich wahrscheinlich nicht wiederholen wird, kann es dennoch angemessen sein, die betroffene Person als Flüchtling anzuerkennen, wenn es zwingende Gründe gibt, die aus vorheriger Verfolgung herrühren, vorausgesetzt die anderen Merkmale der Flüchtlingsdefinition sind in diesem Zusammenhang erfüllt. Dies würde Situationen einschließen, in denen die während des Menschenhandels erlittene Verfolgung, auch wenn diese nicht mehr andauert, besonders grausam war und die Person unter anhaltenden psychologischen Traumata leidet, die eine Rückkehr in das Heimatland unzumutbar machen würden. Mit anderen Worten: die Auswirkungen der vorherigen Verfolgung auf die Person halten weiterhin an. Die Art des zuvor erlittenen Leids wird auch Auswirkungen auf die Meinungen, Gefühle und das psychologische Profil des Asylsuchenden haben und beeinflusst auf diese Weise auch die Einschätzung, ob irgendein zukünftiger Schaden oder eine befürchtete Notlage im Einzelfall eine Verfolgung darstellen.

¹⁵ UNHCR *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, 1979, Neuauflage 1992, Randnummer 51 (nachfolgend „UNHCR-Handbuch“ genannt).

17. Abgesehen von der Verfolgung, die sie während des Menschenhandels erfahren haben, können Betroffene sich auch Vergeltungsmaßnahmen oder erneutem Menschenhandel ausgesetzt sehen, falls sie in das Gebiet zurückgeführt werden, aus dem sie geflohen sind oder von dem aus sie Opfer von Menschenhandel wurden.¹⁶ Bei der Rückkehr kann zum Beispiel die Zusammenarbeit der Opfer mit den Behörden im Aufnahme- oder Herkunftsland im Rahmen von Ermittlungen das Risiko einer Schädigung durch die Menschenhändler hervorrufen, insbesondere wenn der Menschenhandel von internationalen Händlerringen verübt wurde. Vergeltungsmaßnahmen der Menschenhändler könnten eine Verfolgung darstellen, abhängig davon, ob die befürchteten Handlungen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen oder andere schwerwiegende Schädigung oder unerträgliche Notlagen beinhalten sowie der Einschätzung der Auswirkungen auf die betreffende Person. Vergeltungsmaßnahmen durch die Menschenhändler können auch gegen Familienmitglieder der Opfer gerichtet sein, was seitens des Opfers eine begründete Furcht vor Verfolgung hervorrufen kann, auch wenn es nicht selbst unmittelbar diesen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt war. Mit Blick auf die in der obigen Randnummer 15 beschriebenen, oft damit einhergehenden schweren Menschenrechtsverletzungen würde der wiederholte Menschenhandel normalerweise eine Verfolgung darstellen.

18. Zudem kann das Opfer bei der Rückkehr Ächtung, Diskriminierung oder Bestrafung durch die Familie und/oder die örtlichen Gemeinschaft oder, in einigen Fällen, durch die Behörden fürchten. Eine solche Behandlung ist insbesondere in Fällen wahrscheinlich, in denen das Opfer des Menschenhandels zur Prostitution gezwungen wurde. Im Einzelfall kann schwerwiegende Ächtung, Diskriminierung oder Bestrafung den Schweregrad einer Verfolgung erreichen, insbesondere wenn die Beeinträchtigung durch das Trauma verschlimmert wird, das während und aufgrund des Menschenhandels erlitten wurde. Wenn die betreffende Person eine solche Behandlung fürchtet, unterscheidet sich ihre Angst vor Verfolgung zwar von derjenigen, die davon herrührt, dass die Opfer beim Menschenhandel fortwährend Gewalt ausgesetzt sind, sie ist jedoch nicht weniger begründet. Auch wenn die Ächtung oder die Bestrafung durch die Familie oder Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft nicht das Ausmaß einer Verfolgung erreicht, kann eine solche Zurückweisung und Isolierung vom sozialen Netz sogar das Risiko erhöhen, erneut Opfer von Menschenhandel oder Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt zu werden, was wiederum die begründete Furcht vor Verfolgung hervorrufen kann.

c) Frauen und Kinder als Opfer von Menschenhandel

19. Die gewaltsame oder betrügerische Anwerbung von Frauen und Kindern zum Zwecke der Zwangsprostitution oder sexuellen Ausbeutung ist eine Form der

¹⁶ Siehe „Report of the Working Group on Contemporary Forms of Slavery on its twenty-ninth session“, E/CN.4/Sub.2/2004/36, 20. Juli 2004, Abschnitt VII, Empfehlungen, die in der neunundzwanzigsten Sitzung angenommen wurden, S. 16, Randnummer 29: Dieser Bericht „[r]uft alle Staaten dazu auf sicherzustellen, dass der Schutz und die Unterstützung von Opfern im Mittelpunkt aller Maßnahmen gegen Menschenhandel stehen, und insbesondere sicherzustellen, dass: (a) kein Opfer von Menschenhandel aus dem Aufnahmeland entfernt wird, wenn es eine vernünftige Wahrscheinlichkeit gibt, dass es erneut Opfer von Menschenhandel wird oder anderen Formen von schwerwiegender Schädigung unterworfen wird, ungeachtet dessen, ob es sich entscheidet, bei einer Strafverfolgung mitzuwirken.“

geschlechtsspezifischen Gewalt, die eine Verfolgung darstellen kann.¹⁷ Nach ihrer Flucht und/oder Rückkehr können insbesondere Frauen und Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden, von schwerwiegenden Vergeltungsmaßnahmen der Menschenhändler betroffen sein. Außerdem besteht die reale Möglichkeit, erneut Opfer von Menschenhandel oder schwerwiegender familiärer oder gesellschaftlicher Ächtung und/oder schwerwiegender Diskriminierung zu werden.

20. In bestimmten Situationen sind unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Kinder¹⁸ besonders durch den Menschenhandel gefährdet.¹⁹ Solche Kinder können zum Zwecke der irregulären Adoption gehandelt werden. Dies kann mit oder ohne Wissen und Zustimmung der Eltern des Kindes geschehen. Auch Waisen können zur Zielgruppe von Menschenhändlern werden. Bei der Untersuchung des Bedarfs an internationalem Schutz von Kindern, die Opfer von Menschenhandel wurden, ist die gewissenhafte Anwendung des Grundsatzes des Kindeswohls wesentlich.²⁰ Alle Fälle, die Kinder als Opfer von Menschenhandel betreffen, erfordern eine sorgfältige Prüfung der möglichen Beteiligung von Familienmitgliedern oder Betreuern an den Handlungen, die den Menschenhandel in Gang gebracht haben.

¹⁷ Siehe UNHCR-Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung, Fußnote 4 oben, Randnummer 18. Die Menschenrechtskommission erkannte auch an, dass solche Gewalt Verfolgung im Sinne der Flüchtlingsdefinition darstellen kann, indem sie die Staaten mahnte, „eine Genderperspektive in allen Politikbereichen und Programmen zu verankern, einschließlich, soweit angemessen, nationaler Immigrations- und Asylpolitik sowie Recht und Praxis in diesem Bereich, um die Rechte aller Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, einschließlich der Erwägung von Schritten zur Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung und Gewalt bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlingsstatus und Asyl.“ Siehe Resolution 2005/41, Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, 57. Sitzung, 19. April 2005, Absatz 22.

¹⁸ Wie in den *Interinstitutionellen Leitgrundsätzen für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder* (2004) angemerkt, „sind von ihren Eltern getrennte Kinder solche, die von beiden Elternteilen oder von ihrem vorherigen rechtlichen oder gewöhnlichen hauptsächlichen Betreuer, nicht aber notwendigerweise von anderen Verwandten getrennt sind“, während unbegleitete Kinder solche „Kinder [sind], die von beiden Elternteilen und anderen Verwandten getrennt sind, und nicht von einem Erwachsenen, der durch Gesetz oder Gewohnheit dafür verantwortlich ist, betreut werden“.

¹⁹ Es gibt eine Reihe internationaler Instrumentarien, die spezifische Hinweise über die Bedürfnisse und Rechte von Kindern enthalten. Diese sollten bei der Prüfung von Anträgen von minderjährigen Opfern angemessene Berücksichtigung finden. Siehe beispielsweise, Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (2000), Haager Übereinkommen No. 28 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (1980), das Menschenhandelsprotokoll (2000), IAO Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999). Siehe auch Ausschuss für die Rechte des Kindes, „General Comment No. 6 (2005) Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin“, CRC/GC/2005/6, 1. September 2005.

²⁰ Siehe UNHCR *Guidelines on Formal Determination of the Best Interests of the Child*, vorläufige Veröffentlichung April 2006; Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), „Guidelines for Protection of the Rights of Child Victims of Trafficking“, Mai 2003; derzeit in Überarbeitung.

d) Urheber der Verfolgung

21. Im Rahmen der Flüchtlingsdefinition kann sowohl Verfolgung durch staatliche als auch nichtstaatliche Akteure anerkannt werden. Während Verfolgung häufig von Behörden eines Landes verübt wird, kann sie auch von Privatpersonen begangen werden, wenn die Verfolgungshandlungen „mit Wissen der Behörden geschehen oder wenn die Behörden sich weigern – oder sich als außerstande erweisen – [...] wirksamen Schutz zu gewähren“.²¹ In den meisten Situationen, die Opfer oder potentielle Opfer von Menschenhandel betreffen, gehen die Verfolgungshandlungen von Privatpersonen aus, d.h. von Menschenhändlern oder kriminellen Unternehmen oder, in einigen Situationen, von Mitgliedern der Familie oder der örtlichen Gemeinschaft. Unter diesen Umständen ist es auch notwendig zu überprüfen, ob die Behörden des Heimatlandes fähig und willens sind, die Opfer oder potentiellen Opfer bei ihrer Rückkehr zu schützen.

22. Ob die Behörden des Heimatlandes fähig sind, die Opfer oder potentiellen Opfer von Menschenhandel zu schützen, wird davon abhängen, ob legislative und administrative Mechanismen eingeführt wurden, um den Menschenhandel zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Opfer zu schützen und zu unterstützen, und ob diese Mechanismen in der Praxis wirksam umgesetzt werden.²² Nach Teil II des Menschenhandelsprotokolls sind die Staaten verpflichtet, bestimmte Schritte im Hinblick auf den Schutz der Opfer von Menschenhandel zu unternehmen. Diese Verpflichtungen können als Leitlinien bei der Beurteilung der Angemessenheit des gewährten Schutzes und der geleisteten Hilfe dienen. Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf den Schutz der Privatsphäre und die Identität der Opfer von Menschenhandel, sondern auch auf ihre physische, psychische und soziale Genesung.²³ Artikel 8 des Menschenhandelsprotokolls verlangt von den Mitgliedstaaten, die die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen oder dauerhaft aufhältiger Personen fördern, bei der Wiederaufnahme die Sicherheit der betroffenen Personen angemessen zu berücksichtigen. Die in Teil II des Menschenhandelsprotokolls dargelegten Schutzmaßnahmen sind nicht abschließend und sollten unter Berücksichtigung anderer einschlägiger rechtsverbindlicher und nicht bindender Menschenrechtsinstrumentarien und -richtlinien gelesen werden.²⁴

²¹ Siehe UNHCR-*Handbuch*, oben Fußnote 14, Randnummer 65; UNHCR, „Auslegung von Artikel 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ (nachfolgend „Auslegung von Artikel 1“ genannt), April 2001, Randnummer 19; UNHCR-Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung, oben Fußnote 4, Randnummer 19.

²² Siehe Teil II des Menschenhandelsprotokolls, beschrieben in Fußnote 8 oben.

²³ Ebd.

²⁴ Siehe Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, „Empfohlene Grundsätze und Richtlinien über Menschenrechte und Menschenhandel“, oben Fußnote 13, die in Grundsatz Nr. 2 feststellen: „Die Staaten haben nach dem Völkerrecht die Verantwortung, mit der gebotenen Sorgfalt den Menschenhandel zu verhindern, Menschenhändler zu ermitteln und strafrechtlich zu verfolgen und Opfer von Menschenhandel zu unterstützen und zu schützen.“ Zahlreiche Instrumentarien rechtsverbindlicher und nicht bindender Art heben die Verpflichtung der Staaten hervor, die Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels zu achten. Siehe zum Beispiel das Übereinkommen des Europarates, zitiert oben in Fußnote 10, das Übereinkommen zur Verhinderung und Bekämpfung des Handels von Frauen und Kindern zum Zwecke der Prostitution (2002) der Südasiatischen Vereinigung für regionale Zusammenarbeit (SAARC) und den Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (2003) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

23. Viele Staaten haben keine ausreichend strengen Maßnahmen verabschiedet oder umgesetzt, um den Menschenhandel unter Strafe zu stellen und zu verhindern oder den Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden. In Fällen, in denen ein Staat versäumt, angemessene, innerhalb seiner Zuständigkeit liegende Schritte zur Verhinderung von Menschenhandel und zur Gewährung wirksamen Schutzes und Unterstützung für dessen Opfer zu unternehmen, ist das Vorliegen begründeter Furcht der betroffenen Personen vor Verfolgung wahrscheinlich. Die bloße Existenz eines den Menschenhandel verbietenden Gesetzes wird allein nicht ausreichend sein, die Möglichkeit der Verfolgung auszuschließen. Wenn ein solches Gesetz existiert, aber nicht wirksam umgesetzt wird, oder wenn die administrativen Mechanismen, um Schutz und Hilfe zu leisten, in Kraft sind, aber es der betroffenen Person unmöglich ist, Zugang zu diesen Mechanismen zu erhalten, können die Staaten als unfähig erachtet werden, den Opfern oder potentiellen Opfern von Menschenhandel Schutz zu gewähren.

24. Es gibt auch Situationen, in denen die Aktivitäten des Menschenhandels von den Behörden *de facto* toleriert oder stillschweigend geduldet oder sogar aktiv durch korrupte Beamte gefördert werden. Unter solchen Umständen kann der Staat selbst der Urheber der Verfolgung sein, der für das Fehlen des Schutzes von Personen innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entweder direkt oder infolge seines Unterlassens verantwortlich ist. Ob das zutrifft, hängt von der Rolle ab, die die betroffenen Beamten gespielt haben, und davon, ob sie in eigener Verantwortung außerhalb des Rahmens der staatlichen Befugnisse oder aber aufgrund der Machtposition, die sie innerhalb staatlicher Strukturen innehaben, den Menschenhandel unterstützen oder dulden. Im letzteren Fall können die Verfolgungshandlungen als vom Staat selbst ausgehend angesehen werden.

e) Ort der Verfolgung

25. Um unter Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention zu fallen, muss sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller außerhalb ihres oder seines Heimatlandes befinden und wegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung unfähig oder nicht willens sein, sich dem Schutz dieses Landes zu unterstellen. Das Erfordernis, sich außerhalb des eigenen Landes zu befinden, impliziert jedoch nicht, dass die Person das Land aufgrund der begründeten Furcht vor Verfolgung verlassen haben muss.²⁵ In Fällen, in denen diese Furcht erst nach Verlassen des Heimatlandes entsteht, wäre sie oder er „*sur place*“ Flüchtling, vorausgesetzt, die anderen Merkmale der Flüchtlingsdefinition sind erfüllt. Somit kann, obwohl die Opfer von Menschenhandel ihr Heimatland nicht aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung verlassen haben mögen, eine solche Furcht nach Verlassen des Heimatlandes entstehen. In solchen Fällen sollte auf dieser Grundlage der Antrag auf Gewährung des Flüchtlingsstatus beurteilt werden.

26. Unabhängig davon, ob die Furcht vor Verfolgung vor oder nach Verlassen des Heimatlandes entsteht, ist der Ort der Verfolgung ein entscheidender Aspekt bei der korrekten Beurteilung der Asylanträge von Opfern von Menschenhandel. Die Genfer Flüchtlingskonvention verlangt, dass der Flüchtling eine begründete Furcht vor Verfolgung im Bezug auf sein oder ihr Heimatland oder Land des gewöhnlichen Aufenthalts darlegt. In Fällen, in denen jemand innerhalb ihres oder seines Landes Opfer von Menschenhandel wurde oder befürchtet, Opfer von Menschenhandel zu werden, und auf der Suche nach internationalem Schutz in ein anderes Land flieht, ist

²⁵ Siehe UNHCR-Handbuch, Fußnote 14 oben, Randnummer 94.

die Verbindung zwischen der Furcht vor Verfolgung, dem Beweggrunde für die Flucht und der Unwilligkeit zur Rückkehr evident. Jedwede Bedürfnisse nach internationalem Schutz müssen dann gemäß der Bedrohung bewertet werden, der der Einzelne ausgesetzt ist, sollte er oder sie zur Rückkehr in ihr oder sein Heimatland oder Land des gewöhnlichen Aufenthalts gezwungen werden. Falls eine solche begründete Furcht vor Verfolgung in Verbindung mit dem Heimatland nicht festgestellt wird, wäre es angemessen, wenn der um Gewährung von Asyl ersuchte Staat den Antrag auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ablehnt.

27. Die Umstände im Heimatland oder Land des gewöhnlichen Aufenthalts der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sind die wichtigsten Bezugspunkte für die Feststellung des Vorliegens einer begründeten Furcht vor Verfolgung. Selbst wenn die durch das Opfer des Menschenhandels erlittene Ausbeutung überwiegend außerhalb seines Heimatlandes stattfindet, ist dennoch das Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Heimatland nicht auszuschließen. Der Menschenhandel über internationale Grenzen hinweg führt zu komplexen Situationen, die eine umfassende Analyse erfordern, welche die verschiedenen Formen von Schädigungen berücksichtigt, die an den unterschiedlichen Punkten während des Transports der betroffenen Person erfolgt sind. Die Bandbreite der im Kontext des transnationalen Menschenhandels umfassten Verfolgungshandlungen, deren Verknüpfung miteinander sowie deren fortgesetzter Charakter sollten angemessen berücksichtigt werden. Überdies ist eine ganze Reihe von Akteuren in den Menschenhandel involviert, angefangen bei jenen, die für die Anwerbung im Heimatland verantwortlich sind, über jene, die den Transport, Transfer und Verkauf organisieren und unterstützen, bis hin zu den „Endabnehmern“. Jeder dieser Akteure hat ein persönliches Interesse am Menschenhandel und könnte eine reale Gefahr für das Opfer darstellen. Abhängig von der Professionalität der beteiligten Menschenhändlerlinge, können Antragsteller folglich an einer Reihe von Orten, einschließlich des Transitlandes, des Staates, in dem sie den Asylantrag gestellt haben sowie des Heimatlandes, Schädigungen erfahren haben und weiterhin befürchten. Unter solchen Umständen ist zu prüfen, ob der Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung in seinem Heimatland hat.

28. Ein als Flüchtling anerkanntes Opfer von Menschenhandel kann außerdem befürchten, im Aufnahmeland Vergeltungsmaßnahmen oder Bestrafung ausgesetzt oder erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. Ist ein Flüchtling im Aufnahmeland gefährdet oder hat sie oder er besondere Bedürfnisse, denen dort nicht entsprochen werden kann, so könnte sie oder er für eine „Neuansiedlung“ in einem Drittland in Betracht kommen.²⁶

f) Der kausale Zusammenhang („wegen ihrer...“)

29. Um die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen, muss die begründete Furcht vor Verfolgung mit einem oder mehreren Konventionsgründen in Verbindung stehen, d.h. sie muss „wegen ihrer“ Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung bestehen. Es ist ausreichend, dass der Konventionsgrund als relevanter Faktor zur Verfolgung beiträgt; es ist nicht notwendig, dass er der einzige oder auch nur hauptsächliche Grund ist. In vielen Rechtsordnungen muss der kausale Zusammenhang („wegen ihrer...“) eindeutig feststehen, während in anderen Staaten die Kausalität nicht

²⁶ UNHCR *Resettlement Handbook*, Ausgabe vom November 2004, Kapitel 4.1.

als eine für sich abzuklärende Frage zu behandeln ist, sondern im Zuge der Gesamtanalyse der Flüchtlingsdefinition geprüft wird.²⁷ Bei den Menschenhandel betreffenden Asylbegehren ist es meist ein schwieriges Problem für den Entscheidungsträger, die begründete Furcht vor Verfolgung mit einem Konventionsgrund in Verbindung zu bringen. In Fällen, in denen der Verfolger dem Antragsteller einen Konventionsgrund zuschreibt oder unterstellt, ist dies zur Herstellung des kausalen Zusammenhangs ausreichend.²⁸

30. In Fällen, in denen das Risiko der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure besteht, ist der kausale Zusammenhang unabhängig davon gegeben, ob die Abwesenheit des staatlichen Schutzes konventionsbezogen ist oder nicht. Wenn das Risiko der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nicht mit einem der Konventionsgründe verbunden ist, aber die Unfähigkeit oder Unwilligkeit des Staates zur Schutzgewährung auf einem Konventionsgrund beruht, ist die kausale Verbindung ebenfalls gegeben.

31. Menschenhandel ist ein kommerzielles Unterfangen, dessen primärer Beweggrund wohl in der Gewinnerzielung und nicht in der Verfolgung aufgrund eines Konventionsgrundes liegt. Mit anderen Worten: die Opfer werden wahrscheinlich vor allem wegen ihres angenommenen oder möglichen wirtschaftlichen Wertes zur Zielgruppe der Menschenhändler. Dieses vorrangige wirtschaftliche Motiv schließt jedoch nicht die Möglichkeit konventionsbezogener Gründe bei der Auswahl der Opfer von Menschenhandel aus. Szenarien, in denen der Menschenhandel floriert, fallen häufig mit Situationen zusammen, in denen potentielle Opfer gerade wegen der in der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltenen Merkmale der Flüchtlingsdefinition gefährdet sein können. Beispielsweise sind Staaten, in denen erhebliche soziale Umwälzungen und/oder wirtschaftliche Umbrüche stattgefunden haben oder die an bewaffneten Konflikten mit der Folge eines Zusammenbruchs von Recht und Ordnung beteiligt waren, durch steigende Armut, Mangelversorgung und Vertreibung der Zivilbevölkerung gefährdet. Für die organisierte Kriminalität entstehen Möglichkeiten, die Unfähigkeit oder die mangelnde Bereitschaft von Vollzugsbehörden, Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten, auszunutzen. Dies gilt insbesondere, wenn die betreffenden Behörden versäumen, angemessene Sicherheit für bestimmte oder hilfsbedürftige Gruppen zu gewährleisten.

32. Mitglieder einer Rasse oder ethnischen Gruppe in einem bestimmten Land können besonders durch den Menschenhandel gefährdet und/oder weniger wirksam durch die Behörden ihres Heimatlandes geschützt sein. Die Opfer können in Zusammenhängen, in denen Personen mit bestimmten Profilen ohnehin stärker von Ausbeutung und Missbrauch in verschiedenen Formen gefährdet sind, aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit, Nationalität, religiösen oder politischen Ansicht ausgewählt werden. Personen können auch wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zum Ziel von Menschenhandel werden. Zum Beispiel können unter Kindern und Frauen in bestimmten Gesellschaften einige Untergruppen besonders durch den Menschenhandel gefährdet sein und eine soziale Gruppe nach den Bestimmungen der Flüchtlingsdefinition darstellen. Folglich können für den Menschenhändler bei der Auswahl der Opfer eine oder mehrere dieser Konventionsgründe erheblich gewesen

²⁷ Siehe UNHCR-Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung, Fußnote 4 oben, Randnummer 20.

²⁸ Siehe UNHCR „Auslegung von Artikel 1“, Fußnote 20 oben, Randnummer 25.

sein, auch wenn eine Person nicht allein und ausschließlich aus Konventionsgründen Opfer des Menschenhandels wurde.

g) Konventionsgründe

33. Der kausale Zusammenhang kann zu einem einzigen Konventionsgrund oder zu einer Kombination dieser Gründe hergestellt werden. Auch wenn ein erfolgreicher Asylantrag nur den kausalen Zusammenhang mit einem Grund aufweisen muss, so kann eine vollständige Analyse von Fällen des Menschenhandels häufig eine Reihe von miteinander verbundenen, kumulativ erfüllten Gründen aufdecken.

Rasse

34. Im Sinne der Flüchtlingsdefinition wird der Begriff „Rasse“ so definiert, dass „alle ethnische[n] Gruppen, die gewöhnlich als ‚Rasse‘ bezeichnet werden“, eingeschlossen sind.²⁹ In Situationen bewaffneter Konflikte, in denen eine bewusste Politik der Ausbeutung oder Diskriminierung von bestimmten rassischen oder ethnischen Gruppen betrieben wird, kann sich die Verfolgung im Menschenhandel von Mitgliedern dieser Gruppe äußern. Diese Art der Auswahl der Opfer kann in Verbindung mit wirtschaftlichen Beweggründen geschehen, die vor allem auf finanziellen Gewinn ausgerichtet sind. Auch in Abwesenheit eines bewaffneten Konflikts können Mitglieder einer bestimmten rassischen Gruppe aus verschiedenen Gründen dann besonders gefährdet sein, Opfer von Menschenhandel zu werden, wenn der Staat unfähig oder nicht willens ist, Mitglieder dieser Gruppe zu schützen. Dort, wo der Menschenhandel der sexuellen Ausbeutung dient, können Frauen und Mädchen auch besonders als Folge der Nachfrage des Marktes nach einer bestimmten Rasse (oder Nationalität) Opfer des Menschenhandels werden. Wie die Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel angemerkt hat, ist eine solche Nachfrage „häufig tiefer in einem Ungleichgewicht im sozialen Machtgefüge von Rasse, Nationalität, Kaste oder Hautfarbe verwurzelt“.³⁰

Religion

35. Personen können in ähnlicher Weise das Ziel von Menschenhändlern werden, weil sie zu einer bestimmten religiösen Gemeinschaft gehören, d.h. sie werden gezielt ausgewählt, weil ihr Glaube oder ihre Überzeugung sie als Mitglieder einer in der betreffenden Situation gefährdeten Gruppe kennzeichnet, beispielsweise wenn bekannt ist, dass die Behörden bestimmten religiösen Gruppen keinen ausreichenden Schutz gewähren. Wiederum kann der Beweggrund Profit ein vorrangiger Faktor sein, aber dies schließt die Relevanz von Religion als Faktor bei der Auswahl der Opfer nicht aus. Stattdessen kann der Menschenhandel eine Methode sein, die für die Verfolgung von Mitgliedern eines bestimmten Glaubens gewählt wurde.³¹

²⁹ UNHCR-Handbuch, Randnummer 68.

³⁰ Siehe Bericht der Sonderberichterstatterin „Integration of the Human Rights of Women and a Gender Perspective“, Fußnote 9 oben, Randnummern 48 und 66.

³¹ Siehe allgemein hierzu, UNHCR „Richtlinien zum internationalen Schutz: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004.

Nationalität

36. „Nationalität“ hat eine weiter gefächerte Bedeutung als „Staatsangehörigkeit“. Es kann sich gleichermaßen auf Mitglieder einer ethnischen oder sprachlichen Gruppe beziehen und sich mit dem Begriff „Rasse“ überschneiden.³² Der Menschenhandel kann als Methode gewählt worden sein, Mitglieder einer bestimmten nationalen Gruppe in einem Umfeld zu verfolgen, in dem zwischen-ethnische Konflikte innerhalb eines Staates bestehen und bestimmte Gruppen weniger Schutz genießen. Auch wenn das Hauptziel der Menschenhändler ein finanzieller Vorteil ist, kann wiederum die Nationalität einer Person zur Folge haben, dass sie eher durch Menschenhandel gefährdet ist.

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe³³

37. Opfer und potentielle Opfer von Menschenhandel können die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft erfüllen, wenn sie eine Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe darlegen können. Um dieses Merkmal zu erfüllen, ist es nicht notwendig, dass sich die Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe gegenseitig kennen oder als Gruppe miteinander Umgang pflegen.³⁴ Es ist jedoch notwendig, dass sie neben dem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als Gruppe wahrgenommen werden. Das gemeinsame Merkmal wird häufig angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein.³⁵ Verfolgungshandlungen gegen eine Gruppe können diese deutlicher als Gruppe von ihrer Umgebung abgrenzen, ohne ihr definierendes Merkmal zu sein.³⁶ Ebenso wie bei den anderen Konventionsgründen ist die Größe der vorgeblichen sozialen Gruppe kein maßgebendes Kriterium bei der Bestimmung, ob es sich um eine soziale Gruppe im Sinne von Artikel 1 A (2) handelt.³⁷ Während eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller immer noch eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe darzulegen hat, muss sie oder er nicht darlegen, dass alle Mitglieder dieser Gruppe der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt sind, um die Existenz einer Gruppe zu begründen.³⁸

38. Frauen sind ein Beispiel einer Gruppe von Personen, die durch angeborene und unveränderliche Merkmale definiert sind und häufig anders als Männer behandelt werden. Sie können als solche eine bestimmte soziale Gruppe darstellen.³⁹ Faktoren, die Frauen zum Ziel für Menschenhändler machen, sind im Allgemeinen mit ihrer Verletzbarkeit in bestimmten sozialen Umfeldern verbunden; daher können gewisse Untergruppen von Frauen auch bestimmte soziale Gruppen darstellen. Männer oder

³² UNHCR-Handbuch, Randnummer 74.

³³ Siehe allgemein hierzu, UNHCR „Richtlinien zum internationalen Schutz: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, HCR/GIP/02/02, 7. Mai 2002.

³⁴ Ebd. Randnummer 15.

³⁵ Ebd. Randnummer 11.

³⁶ Ebd. Randnummer 14.

³⁷ Ebd. Randnummer 18.

³⁸ Ebd. Randnummer 17.

³⁹ Ebd. Randnummer 12. Siehe auch UNHCR-Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung, Fußnote 4 oben, Randnummer 30.

Kinder oder bestimmte Teile dieser Gruppen können auch als bestimmte soziale Gruppen angesehen werden. Beispiele für Untergruppen von Frauen oder Kindern sind, abhängig vom Kontext, allein stehende Frauen, Witwen, geschiedene Frauen, des Lesens und Schreibens unkundige Frauen, von den Eltern getrennte oder unbegleitete Kinder, Waisen oder Straßenkinder. Die Zugehörigkeit zu einer solchen bestimmten sozialen Gruppe kann einer der Faktoren sein, die zu der Angst vor Verfolgung, beispielsweise vor sexueller Ausbeutung, infolge des erlittenen oder befürchteten Menschenhandels beitragen.

39. Frühere Opfer von Menschenhandel können auch als eine bestimmte soziale Gruppe angesehen werden, basierend auf dem unabänderlichen, gemeinsamen und in der Vergangenheit begründeten Merkmal, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein. Abhängig vom Kontext kann eine Gesellschaft auch Opfer von Menschenhandel als eine abgegrenzte Gruppe innerhalb der Gesellschaft ansehen. Bestimmte soziale Gruppen können jedoch nicht ausschließlich über die von den Mitgliedern dieser Gruppen erlittene Verfolgung oder die gemeinsame Angst vor Verfolgung definiert werden.⁴⁰ Es sollte daher angemerkt werden, dass in solchen Fällen die vergangene Erfahrung des Menschenhandels eines der die Gruppe definierenden Elemente ist, nicht die zukünftige Verfolgung, die nun in Form von Ächtung, Bestrafung, Vergeltungsmaßnahmen und des erneuten Menschenhandels befürchtet wird. In solchen Situationen würde die Gruppe daher nicht allein über ihre Angst vor zukünftiger Verfolgung definiert.

Politische Überzeugung

40. Personen können das Ziel von Menschenhandel werden, weil sie eine bestimmte politische Meinung vertreten oder ihnen diese zugeschrieben wird. Ähnliche Erwägungen treffen für die anderen Konventionsgründe zu, d.h. Personen können, abhängig von den Umständen, wegen ihrer tatsächlichen oder vermuteten politischen Ansichten, die sie angreifbar machen und die die Wahrscheinlichkeit der effektiven Schutzgewährung durch den Staat herabsetzen, zum Ziel werden.

III. STAATENLOSIGKEIT UND MENSCHENHANDEL

41. Das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit begründen einen rechtlichen Rahmen, der die Rechte der Staatenlosen, die Verpflichtungen der Vertragsstaaten zur Vermeidung von Handlungen, die zur Staatenlosigkeit führen, und die Schritte, die zur Beseitigung von Situationen der Staatenlosigkeit unternommen werden müssen, bestimmt. Das Staatenlosenübereinkommen von 1954 findet Anwendung auf jeden, den „kein Staat auf Grund seines Rechts als Staatsangehöriger ansieht“, ⁴¹ d.h. findet zugunsten derer Anwendung, deren Staatsbürgerschaft nach den Gesetzen eines jeden Staates verneint wird. Das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 verpflichtet die Staaten generell, Handlungen zu unterlassen, die zur Staatenlosigkeit führen würden, und verbietet ausdrücklich den Entzug der

⁴⁰ Siehe UNHCR-Richtlinien zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, Fußnote 32 oben, Randnummer 14.

⁴¹ Siehe Artikel 1 (1) des Übereinkommens von 1954.

Staatsangehörigkeit, wenn dies die Staatenlosigkeit zur Folge hätte.⁴² Dies begründet sowohl ein Verbot der Handlungen, die zur Staatenlosigkeit führen würden, als auch eine Verpflichtung, Situationen zu vermeiden, in denen die Staatenlosigkeit durch Säumnis oder Unterlassung entstehen kann. Die einzige Ausnahme von diesem Verbot gilt, wenn die Staatsbürgerschaft auf betrügerische Weise erlangt wurde.⁴³

42. Bei dem Versuch, die Situation eines Opfers von Menschenhandel zu beurteilen und zu behandeln, ist das Erkennen möglicher Auswirkungen im Hinblick auf die Staatenlosigkeit wichtig. Die bloße Tatsache, dass jemand Opfer von Menschenhandel geworden ist, machte sie/ihn an sich noch nicht staatenlos. Die Opfer von Menschenhandel besitzen weiterhin die Staatsangehörigkeit, die sie hatten, als sie unter die Kontrolle ihrer Menschenhändler gerieten. Falls diese Händler jedoch ihre Ausweispapiere konfisziert haben, wie dies gewöhnlich geschieht, um die Kontrolle über ihre Opfer herzustellen und auszuüben, kann es den Betroffenen unmöglich sein, ihre Staatsangehörigkeit zu beweisen. Dieses Fehlen von Papieren und das vorübergehende Unvermögen, die Identität festzustellen, ist nicht notwendiger Weise auf Opfer von Menschenhandel beschränkt. Es sollte, und ist es in vielen Fällen, einfach durch die Unterstützung der Behörden des Herkunftslandes zu bewältigen sein.⁴⁴

43. Jeder hat das Recht, in sein eigenes Land zurückzukehren.⁴⁵ Die Staaten sollten ihren Staatsangehörigen im Ausland diplomatischen Schutz gewähren. Dies beinhaltet die Ermöglichung der Wiedereinreise ins Land, auch für Opfer von Menschenhandel, die sich im Ausland befinden. Falls der Staat jedoch eine solche Unterstützung verweigert und es unterlässt, Papiere auszustellen, die der Person die Rückkehr ermöglichen, kann dies zur Konsequenz haben, dass die Person tatsächlich staatenlos wird.⁴⁶ Auch wenn die Personen zuvor durch ihren Heimatstaat nicht als staatenlos angesehen wurden, können sie in die Situation geraten, dass sie tatsächlich als solches behandelt werden, falls sie versuchen, den Schutz dieses Staates in Anspruch zu nehmen.⁴⁷ Das Mandat

⁴² Siehe Artikel 8 (1) des Übereinkommens von 1961.

⁴³ Zusätzlich zu den Staatenlosenübereinkommen von 1954 und 1961 geben andere internationale oder regionale Instrumentarien ähnliche Grundsätze vor. Siehe beispielsweise: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965), Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit (1997), Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969), Afrikanische Charta für die Rechte und das Wohl des Kindes (1990).

⁴⁴ Unter diesen Umständen ist es notwendig, die Grundsätze der Vertraulichkeit zu beachten. Diese verlangen unter anderem, dass bei jeglichem Kontakt mit dem Herkunftsland unerwähnt bleibt, dass die betreffende Person Asyl beantragt hat oder ein Opfer von Menschenhandel geworden ist.

⁴⁵ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), Artikel 13 (2). Siehe auch Artikel 12 (4) des Internationalen Pakts für politische und bürgerliche Rechte, der lautet: „Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.“

⁴⁶ Siehe Exekutivkomitee-Beschluss Nr. 90 (LII) 2001, Absatz (s), in dem das UNHCR-Exekutivkomitee seine Bedenken zum Ausdruck bringt, dass viele Opfer von Menschenhandel aufgrund der Unfähigkeit, ihre Identität und Staatsangehörigkeit nachzuweisen, tatsächlich staatenlos werden.

⁴⁷ Dies geschieht trotz der zusätzlich zu Artikel 8 des Menschenhandelsprotokolls im Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit enthaltenen maßgeblichen staatlichen Verpflichtungen.

von UNHCR für Staatenlose kann bedeuten, dass es zur Unterstützung von Personen in solchen Situationen tätig werden muss.⁴⁸

44. Es kann auch Situationen geben, in denen staatenlose Personen durch Menschenhandel aus dem Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts gebracht werden. Der Mangel an Papieren, verbunden mit der fehlenden Staatsbürgerschaft, kann es ihnen unmöglich machen, in das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren. Während dies allein jemanden noch nicht zum Flüchtling macht, kann die betroffene Person Anspruch auf den Flüchtlingsstatus haben, wenn die Verweigerung der Wiedereinreise durch das Land des gewöhnlichen Aufenthalts in Verbindung mit einem Konventionsgrund steht und die Unmöglichkeit der Rückkehr in dieses Land zu schwerwiegenden Schädigungen oder einer gravierenden Verletzung oder mehreren Verletzungen von Menschenrechten im Sinne einer Verfolgung führt.

IV. VERFAHRENSFRAGEN

45. In Anbetracht der Bandbreite von Situationen, in denen Fälle von Menschenhandel aufgedeckt und die Opfer identifiziert werden können, ist es wichtig, auf nationaler Ebene Mechanismen zu etablieren, um für die physische, psychische und soziale Genesung der Opfer des Menschenhandels zu sorgen. Dies schließt die Bereitstellung von Wohnraum, rechtlicher Beratung und Information, medizinische, psychologische und materielle Hilfe sowie Arbeits-, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten in einer Weise mit ein, die Alter, soziales Geschlecht und spezielle Bedürfnisse der Opfer von Menschenhandel berücksichtigt.⁴⁹ Es ist ebenso notwendig sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel, soweit erforderlich, Zugang zu einem fairen und effizienten Asylverfahren⁵⁰ und zu angemessener Rechtsberatung haben, um ihnen eine wirksame Antragstellung zu ermöglichen. In Anbetracht der Komplexität der Asylanträge, die von Opfern oder potentiellen Opfern von Menschenhandel gestellt werden, erfordern solche Anträge in der Regel eine Überprüfung der Begründetheit des Anspruchs in einem regulären Verfahren.

46. Bei der Aufnahme von Antragstellern, die geltend machen, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein, und bei der Befragung solcher Personen ist die Schaffung eines unterstützenden Umfelds von äußerster Wichtigkeit, so dass sie sich der Vertraulichkeit ihres Antrages sicher sein können. In diesem Zusammenhang kann es insbesondere wichtig sein, dass die das Interview führende Person dasselbe Geschlecht wie der Antragsteller hat. Die das Interview führenden Personen sollten außerdem berücksichtigen, dass Opfer, die ihren Menschenhändlern entflohen sind, Angst davor haben könnten, das tatsächliche Ausmaßes der erlittenen Verfolgung

⁴⁸ Als das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit in Kraft getreten ist, hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen UNHCR als das Organ benannt, welches mit der Aufgabe betraut ist, für staatenlose Personen tätig zu werden. Seit 1975 haben Resolutionen der Generalversammlung die Verantwortlichkeit von UNHCR im Bezug auf die Verhinderung von Staatenlosigkeit und den Schutz von staatenlosen Personen genauer bestimmt.

⁴⁹ Siehe Artikel 6 in Teil II des Menschenhandelsprotokolls.

⁵⁰ Siehe Agenda für den Flüchtlingsschutz, Ziel 2, Maßnahme 2 und die OHCHR „Empfohlene[n] Grundsätze und Richtlinien über Menschenrechte und Menschenhandel“, Fußnote 13 oben, Richtlinie 2.7 und die Konvention des Europarates, Erläuternder Bericht, Absatz 377.

aufzudecken. Einige Opfer können traumatisiert sein und fachkundige medizinische und/oder psycho-soziale Hilfe sowie fachkundige Beratung benötigen.

47. Solche Hilfe sollte den Opfern in einer das Alter und das soziale Geschlecht berücksichtigenden Weise geleistet werden. Viele Fälle des Menschenhandels, insbesondere diejenigen zum Zweck der Ausbeutung der Prostitution anderer oder andere Formen der sexuellen Ausbeutung, haben wahrscheinlich unverhältnismäßig schwerere Auswirkungen auf Frauen und Kinder. Solche Personen können zu Recht als Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung angesehen werden. Sie werden in vielen, wenn nicht sogar in den meisten Fällen, schwerwiegende Verletzungen ihrer grundlegenden Menschenrechte erlitten haben, einschließlich unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und in manchen Fällen Folter.

48. Insbesondere Frauen können über das, was ihnen geschehen ist, beschämt sein, oder an einem Trauma leiden, verursacht durch sexuellen Missbrauch und Gewalt sowie durch die Umstände ihrer Flucht vor den Menschenhändlern. In solchen Situationen wird die Angst vor ihren Händlern sehr real sein. Außerdem können sie Zurückweisung und/oder Vergeltungsmaßnahmen ihrer Familien und/oder der örtlichen Gemeinschaft fürchten, was bei der Prüfung ihrer Anträge berücksichtigt werden sollte. Vor diesem Hintergrund, und um sicherzustellen, dass Anträge von weiblichen Opfern des Menschenhandels bei der Bestimmung des Flüchtlingsstatus angemessen berücksichtigt werden, sollte eine Reihe von Maßnahmen beachtet werden. Diese sind in Teil III der UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz zur geschlechtsspezifischen Verfolgung dargelegt und sind gleichermaßen anwendbar im Kontext menschenhandelsbezogener Anträge.⁵¹

49. Auch Kinder erfordern besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich ihrer Betreuung sowie bei der zu leistenden Hilfe bei der Stellung ihres Asylantrags. In diesem Zusammenhang müssen Verfahren zur zügigen Erkennung von Kindern als Opfer von Menschenhandel eingeführt werden, wie auch spezielle Programme und Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von solchen Kindern, einschließlich der Bestellung eines Vormunds, der Bereitstellung von altersspezifischer Beratung sowie Ermittlungsbemühungen, die die Notwendigkeit von Vertraulichkeit und eines beruhigenden Umfeldes berücksichtigen. Zusätzliche Informationen zur angemessenen Behandlung von Anträgen von Kindern als Opfer von Menschenhandel sind in den „Richtlinien zum Schutz der Rechte von Opfern des Kinderhandels“⁵² des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF), in den „Empfohlene[n] Grundsätze[n] und Richtlinien über Menschenrechte und Menschenhandel“ des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁵³ und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu finden.⁵⁴

⁵¹ Siehe UNHCR-Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung, Fußnote 4 oben. Ergänzende Informationen, siehe: World Health Organization, London School of Hygiene and Tropical Medicine and Daphne Programme of the European Commission, WHO Ethical and Safety Recommendations for Interviewing Trafficked Women, 2003, verfügbar unter: <http://www.who.int/gende/documents/en/final%20recommendations%2023%20oct.pdf>.

⁵² Siehe Fußnote 19 oben.

⁵³ Siehe Fußnote 13 oben. Richtlinie 8 spricht besondere Maßnahmen für den Schutz und die Unterstützung von Kindern als Opfer von Menschenhandel an.

⁵⁴ Siehe oben, Fußnote 18, insbesondere Randnummern 64-78.

50. Eine weitere und spezifische Erwägung gilt dem Ziel zu vermeiden, dass die Prüfung der Asylberechtigung mit der Bereitschaft eines Opfers, als Zeuge in einem Gerichtsverfahren gegen seinen Menschenhändler auszusagen, offen oder implizit verknüpft wird. Zeugenaussagen, die dabei helfen, Menschenhändler zu identifizieren und strafrechtlich zu verfolgen, können besondere Schutzinteressen hervorrufen, denen durch speziell zugeschnittene Zeugenschutzprogramme entsprochen werden muss. Die Tatsache, dass eine Person der Abgabe einer solchen Zeugenaussage zugestimmt hat, macht sie oder ihn jedoch nicht notwendiger Weise zum Flüchtling, sofern nicht bei der Rückkehr ins Heimatland zu befürchtende Nachwirkungen das Ausmaß von Verfolgung erreichen und mit einem oder mehreren Konventionsgründen verknüpft sind. Umgekehrt sollte die Tatsache, dass ein Opfer von Menschenhandel es ablehnt eine Zeugenaussage zu machen, nicht zu einer nachteiligen Schlussfolgerung im Hinblick auf seinen Asylantrag führen.